

22.07.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3999 vom 20. Juni 2024  
des Abgeordneten Gordan Dudas SPD  
Drucksache 18/9669

### **Begleitung und Kontrolle von Groß- und Schwertransporten**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Seit einigen Jahren ist die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten neu geregelt. Die Begleitung durch die Polizei ist seither eher die Ausnahme, stattdessen ist die Begleitung durch Private der Regelfall. Damit sollte eine Entlastung der Polizeikräfte erfolgen und die Flexibilität für Unternehmen erhöht werden. Im Juni 2018 wurde im Verkehrsausschuss des Landtags zur „Begleitung von Schwertransporten durch private Sicherheitsfirmen“ berichtet (Vorlage 17/887). Damals stellte die Landesregierung fest, dass die Flexibilitätspotentiale für die Unternehmen und die Entlastungspotentiale für die Polizei noch nicht ausgeschöpft seien. Damals unterstützten die Kreispolizeibehörden noch bei den Genehmigungsverfahren, zudem wurde auf Fortbildungsangebote von Innen- und Verkehrsministerium für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörden verwiesen.

Zwischenzeitlich hat sich der schlechte Zustand der Straßen- und Brückeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen bekanntlich weiter verschärft. Zahlreiche Brückensperrungen und Gewichtsbeschränkungen haben negative Auswirkungen auf die Befahrbarkeit von verschiedenen Straßen sowohl für PKW, klassische LKWs als auch Großraum- und Schwertransporte. Zudem gab es wiederholt Vorfälle, bei denen teils nachgewiesen, teils vermutet, zu schwere Fahrzeuge über Straßen- bzw. Brückenbauwerke gefahren sind und in Folge die Bauwerke massive Schäden erlitten haben. Dies geschah dann wie im Fall der B 236-Brücke in Altena ohne Genehmigung und ohne Begleitung<sup>1</sup>.

**Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 3999 mit Schreiben vom 19. Juli 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://www.come-on.de/lennetal/altena/80-tonner-straefe-aber-kein-regress-92117033.html>

1. **Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung mit der Begleitung von Schwertransporten durch private Sicherheitsfirmen seit 2018 gewinnen können? (Bitte Angaben zu Kenntnissen über Verwaltungsabläufe, Entlastung der Verwaltung inklusive der Kreispolizeibehörden sowie Praktikabilität in Zusammenarbeit mit den Unternehmen)**

Die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten wird seit der Novellierung der Verwaltungsvorschrift der StVO im Mai 2017 im Regelfall durch Private als Verwaltungshelfer durchgeführt. Besondere Gefahren für den öffentlichen Straßenverkehr sind bislang nicht bekannt geworden, sodass sich diese Verfahrensweise grundsätzlich bewährt hat.

2. **Welche Verbesserungspotentiale sieht die Landesregierung hinsichtlich der derzeit geltenden Regelungen zur Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch Private? (Bitte auch im Hinblick auf die zunehmende Zahl abgelasteter Brückenbauwerke sowie nachgewiesener illegaler Schwertransporte)**

Durch die am 7. September 2023 in Kraft getretene Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) wurde die Grundlage geschaffen, zukünftig Unternehmen durch Beleihung als Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnissen auszustatten, damit deren Beschäftigte hoheitliche Anordnungen vor Ort ausüben können. Die eingesetzten Transportbegleiter dürfen innerhalb der Erlaubnis des Großraum- und Schwertransportes selbstständige Entscheidungen treffen und den Transport bundesweit begleiten. Gefahrensituationen durch Übergaben eines Großraum- und Schwertransportes zwischen den Transportbegleitungen können so künftig im öffentlichen Straßenraum vermieden werden, Parkraum für die Übergabe an überfüllten Parkplätzen muss nicht mehr unnötig in Anspruch genommen werden und Informationsdefizite über den Transport, die bei wechselnden Transportbegleitern entstehen können, werden verringert. Darüber hinaus entsteht für die Transportwirtschaft der Vorteil, dass Transporte in einem Zuge durchgehend begleitet und auf diese Weise ein spürbarer Zeitgewinn und damit verbundene Kostenvorteile erzielt werden können. Zusätzlich sind solche Transporte zeitlich besser disponierbar. Aktuell erarbeitet die Landesregierung eine Rechtsverordnung um die StTbV in Nordrhein-Westfalen umsetzen zu können.

3. **Welche Verbesserungspotentiale sieht die Landesregierung, um illegale Schwertransporte bestmöglich zu minimieren? (Bitte sowohl im Hinblick auf Verfahrensabläufe, Personalressourcen sowie mögliche Anpassungen des geltenden Rechtsrahmens)**

Sogenannte „Technische Unterwegskontrollen“ von Nutzfahrzeugen auf der Straße sind für die Polizei NRW ein wichtiges Instrument, um einen beständig hohen Standard der Verkehrs- und Betriebssicherheit bei gewerblich genutzten Fahrzeugen und somit auch bei Großraum- und Schwertransporten zu gewährleisten.

Im Übrigen hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr auf Grundlage des Antrags der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Straßen entlasten: Einsatz von Großraum- und Schwerlasttransporten optimieren" (LT-Drs. 18/8429) den Prüfungsauftrag erhalten, Möglichkeiten für ein Nachverfolgen der tatsächlich gefahrenen Transporte und der Fahrtwege von Großraum- und Schwertransporten zu prüfen. Diese Nachverfolgung könnte ein Beitrag zur Vermeidung der Schädigung unserer Infrastruktur durch nicht genehmigte Großraum- und Schwerlasttransporte sein. Die Ergebnisse der Prüfung bleiben abzuwarten.

- 4. Inwieweit wurden die im Bericht (Vorlage 17/887) angesprochenen Fortbildungsangebote für die Straßenverkehrsbehörden seither evaluiert? (Bitte Bezug nehmen auf Inhalte der Fortbildungsprogramme, die Zahl der durchgeführten Fortbildungsangebote pro Jahrgang, die Zahl der jährlich Teilnehmenden sowie in Verbindung mit der Handlungsempfehlung zur Umsetzung der VwV-StVO)**
- 5. In welchem Umfang bedarf es einer Ausweitung von Schulungen bzw. Schulungsangeboten, um die Genehmigungsverfahren zu verbessern? (Bitte mit Blick auf Verfahrensabläufe, Verfahrensgeschwindigkeit sowie Klarheit der Verfahrensabläufe)**

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörden sind in erster Linie die Kreisordnungsbehörden zuständig. Unabhängig hiervon wurde gemeinsam durch das Verkehrsministerium und das Innenministerium – wie bereits im Jahr 2011 - ein einheitliches Fortbildungsangebot für die Straßenverkehrsbehörden im Jahr 2019 geplant. Diese Fortbildung sollte durch erfahrene Praktiker (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksregierungen, der Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden, von Technischen Überwachungsvereinen und der Polizei) durchgeführt werden. Die angestrebte Fortbildungsmaßnahme konnte jedoch aufgrund personeller und organisatorischer Probleme nicht realisiert werden. Weitere Bestrebungen seitens des Verkehrsministeriums im Jahr 2020 ein Fortbildungsangebot zu realisieren, wurden durch die Beschränkungen in der COVID-19-Pandemie gestoppt. Eine Evaluierung konnte daher nicht stattfinden. Wie in der Vergangenheit ist die Landesverwaltung auch in Zukunft bereit, Fortbildungsmaßnahmen für die Straßenverkehrsämter insbesondere z. B. zum Einsatz von VEMAGS zu unterstützen. Dieses Unterstützungsangebot für Fortbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörden wird die Landesregierung den kommunalen Spitzenverbänden in einem in Kürze geplanten Gespräch signalisieren.